

das Departement

erlässt gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 5 der Asyl- und Flüchtlingsverordnung (AFV) folgende

RICHTLINIEN ÜBER DIE REDUZIERTERTE SOZIALHILFE vom 01. März 2020

I. REDUZIERTERTE SOZIALHILFE

Die tägliche Grundpauschale pro Person beträgt 12 Franken.

Das Taschengeld beträgt pro Tag:

- a. für Personen ab sechzehn Jahren: 3 Franken;
- b. für unbegleitete minderjährige Asyl suchende Personen (UMA) in Kollektivunterkünften: 3 Franken;
- c. für Kinder von zwölf bis fünfzehn Jahren sowie für UMA in Pflegeplätzen: 1 Franken.

Personen unter Buchstabe a in Kollektivunterkünften, ausgenommen Schülerinnen und Schüler ab sechzehn Jahren, wird anstelle des Taschengeldes eine Entschädigung für das Ausführen von Aufgaben und Arbeiten in den Zentren ausbezahlt. Bei erwerbstätigen Personen mit Teilunterstützung wird das Taschengeld in den Bedarf eingerechnet.

Die Hauptabteilung Soziales bestimmt die Entschädigung von Mehrleistungen und Zusatzleistungen.

Für Kleidung, Haushalt und Energie werden pro Person und Tag ausgerichtet:

- a. Kleidung: 1 Franken;
- b. Haushalt: 0.75 Franken, bei selbstständigem Wohnen;
- c. Energie: 1.50 Franken, bei selbstständigem Wohnen.

Bei selbstständigem Wohnen gelten für die Miete folgende Maximalansätze:

Anzahl Personen	Maximal zu anerkennende Bruttomiete (Nettomiete inkl. Nebenkosten) in Franken
1	460.00
2	660.00
3	830.00
4	940.00
5	1050.00
6	1150.00
Jede weitere Person	+ 50.00

Die medizinische Versorgung umfasst neben der Grundversorgung auch die Übernahme der Prämie für die obligatorische Krankenversicherung, der Franchise und des Selbstbehalts.

Für erwerbstätige Personen wird eine Lohnverwaltung eingerichtet. Beim Arbeitgeber werden Beiträge für die obligatorische Krankenversicherung, für Kostenbeteiligungen, nicht versicherte Medizinkosten und bei Bedarf für die Miete erhoben.

Auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt wird ein Einkommensfreibetrag (EFB) von 400 Franken / Monat und Vollzeitstelle gewährt; anteilmässige Anrechnung bei einer Teilzeitstelle.

Junge Erwachsene in Ausbildung werden im Grundsatz gemäss Sozial- und Nothilfe-Richtlinie unterstützt. Für selbstständiges Wohnen junger Erwachsener in Ausbildung wird die Bruttomiete gemäss dieser Richtlinie angerechnet. Das selbstständige Wohnen dieser Personen erfordert das Einverständnis der Asylbetreuung.

Die Geldleistungen werden in der Regel monatlich ausbezahlt. Ein anderer Auszahlungsmodus ist ausnahmsweise möglich.

II. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt per 1. März 2023 in Kraft.

Glarus, 8. Februar 2023

VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES



Marianne Lienhard
Regierungsrätin